

**Richtlinien der
Fakultät 10 - Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
zu publikationsbasierten Dissertationen in kumulativer Form**

Gemäß Beschluss des Promotionsausschusses vom 13.05.2020. Das Einvernehmen des Großen Fakultätsrates erfolgte am 13.05.2020.

Präambel

Gemäß § 2, Abs. 6 der Promotionsordnung der Universität Stuttgart vom 01. März 2019 kann eine Dissertation publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden, wenn dies durch Richtlinie des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat gestattet wird und die Betreuerin oder der Betreuer der Anfertigung einer publikationsbasierten Dissertation zustimmt. Der Promotionsausschuss der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart legt hierfür die folgenden Kriterien fest:

§ 1 Publikationskriterien

- (1) Für eine publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form sind mindestens drei Publikationen erforderlich. Die Publikationen dürfen keine wesentlichen Anteile aus den Abschlussarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeiten) der Doktorandin oder des Doktoranden und der Mitautorinnen oder Mitautoren enthalten.
- (2) Die einzelnen Publikationen müssen wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Fortschritt der Wissenschaft erbringen. Jede Publikation muss eine selbstständige Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten.
- (3) Zumindest eine der für die publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form verwendeten Publikationen muss in einer international anerkannten, referierten Fachzeitschrift in Erstautorenschaft publiziert worden sein. Publikationen, die zur Veröffentlichung angenommen wurden, werden berücksichtigt. Ein Annahmeschreiben muss vorliegen.
- (4) Für weitere, gegebenenfalls darüber hinaus gehende Anforderungen an die Publikationen wird auf die fachspezifischen Richtlinien verwiesen.

§ 2 Zusätzliche Kriterien

- (1) Jede publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form muss eine ausführliche Einführung in das Thema enthalten. Weiterhin muss in der Dissertation der Zusammenhang zwischen den einzelnen Veröffentlichungen klar gestellt werden.
- (2) Jede publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form muss eine zusammenfassende Diskussion beinhalten. In diesem Teil der Dissertation müssen die Publikationen in den Kontext der bestehenden Literatur gestellt werden und die Bedeutung der Ergebnisse erklärt werden.
- (3) Grundsätzlich können für eine publikationsbasierte Dissertation in kumulativer Form auch Publikationen verwendet werden, die in Mitautorenschaft verfasst wurden. Zur Anzahl der Publikationen, die in Allein- oder Erstautorenschaft verfasst sein müssen, wird auf § 1 (3) sowie die fachspezifischen Richtlinien verwiesen.

- (4) Sofern die Betreuerin oder der Betreuer Mitautorin oder Mitautor ist, ist von ihr oder ihm eine Bestätigung einzureichen, dass die Doktorandin oder der Doktorand die erste Version der in Erstautorenschaft verfassten Publikationen erstellt hat.
- (5) Für jede nach § 1 berücksichtigte Publikation, die in Mitautorenschaft verfasst ist, muss ein Contribution Statement in Form einer ausführlichen Beschreibung der selbstständigen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden und eine Aufschlüsselung der Beiträge der Mitautorinnen oder Mitautoren beigefügt werden. Schriftliche Einverständniserklärungen der Mitautorinnen oder Mitautoren mit diesem Contribution Statement sind als Anhang der Dissertation einzureichen.
- (6) Zur Zulässigkeit der Benennung von Mitautorinnen oder Mitautoren als Berichterinnen oder Berichter wird auf die fachspezifischen Richtlinien verwiesen.

§ 3 Verfahren

- (1) Sofern die Doktorandin oder der Doktorand eine publikationsbasierte Dissertation einreichen will, stellt die Doktorandin oder der Doktorand im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer einen Antrag beim Promotionsausschuss der Fakultät 10 vor Einreichung der Dissertation. In diesem Antrag auf Genehmigung der Einreichung der Dissertation in Gestalt einer publikationsbasierten Dissertation in kumulativer Form sind das Thema der Dissertation und das zugehörige Fach zu benennen sowie der Stand der Publikationstätigkeit darzustellen. Dem Antrag ist ein Schreiben der Betreuerin oder des Betreuers beizufügen, in dem das Einvernehmen bestätigt wird und in dem erläutert wird, inwiefern mit den Publikationen die Anforderungen dieser Richtlinien erfüllt werden.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf der Grundlage dieser Richtlinien. Ein Antrag kann nur abgelehnt werden, wenn die Vorgaben dieser Richtlinien nicht eingehalten werden. Eine bedingte Annahme des Antrags ist möglich. Die Betreuerin oder der Betreuer wird als Gast zur Sitzung eingeladen, sofern sie oder er nicht Mitglied des Promotionsausschusses ist. Ist die Betreuerin oder der Betreuer Mitglied des Promotionsausschusses, so begründet die Funktion der Betreuung nicht eine Besorgnis der Befangenheit.

§ 4 Fachspezifische Bestimmungen

(1) Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik

- a) Für die Publikation bzw. die Publikationen nach § 1(3) gilt, dass sie in Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein müssen, die Bestandteil anerkannter internationaler Rankings sind. Hierzu zählt insbesondere die VHB-Liste (Jourqual), wobei die zu berücksichtigenden Publikationen mindestens in Fachzeitschriften auf C-Niveau oder (bei abweichender Skala) vergleichbarem Niveau veröffentlicht sein müssen (fachlich begründete Ausnahmen von der Anforderung des C-Niveaus regeln beide Betreuerinnen oder Betreuer im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden).

In der Wirtschaftsinformatik gelten insbesondere die Orientierungslisten der WKWI (Wissenschaftliche Kommission Wirtschaftsinformatik) des Verbandes der Hochschullehrer für Betriebswirtschaft und bei interdisziplinären Forschungsbereichen (z.B. mit den Ingenieurwissenschaften) die domänenspezifischen, international anerkannten Rankings. Publikationen in referierten „Conference Proceedings“ werden Publikationen in referierten Fachzeitschriften gleichgestellt

- b) Für Publikationen nach § 1(1), die noch nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sind, sollen die wissenschaftliche Qualität und das grundsätzliche Potenzial zur Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift klar erkennbar und dokumentiert sein, bspw. durch Präsentation auf einer wissenschaftlichen Konferenz oder durch Bereitstellen als Working Paper auf einschlägigen öffentlichen Plattformen.
- c) Mindestens eine der Publikationen nach §1(1) muss die Doktorandin oder der Doktorand in Alleinautorenschaft verfassen.
- d) Unter den Berichterinnen oder Berichtern darf sich höchstens eine Person befinden, die an einer zu einer publikationsbasierten Dissertation gehörenden Publikation als Mitautorin oder Mitautor beteiligt ist.

(2) *Berufspädagogik, Erziehungswissenschaft, Naturwissenschaft und Technik (NwT), Technikdidaktik*

- a) Als Publikation im Sinne der Richtlinie, mit Ausnahme der Publikationen nach §1 (3), gelten alle Publikationen, die in wissenschaftlichen Fachzeitschriften und Sammelbänden mit einem Review-Verfahren veröffentlicht wurden oder zur Veröffentlichung angenommen sind.
- b) Als „international anerkannte Fachzeitschriften“ gelten Fachzeitschriften, in denen englischsprachige Beiträge veröffentlicht werden können. Inwiefern die Fachzeitschrift als „international anerkannt“ gilt, ist im Einzelfall durch die Betreuerinnen oder Betreuer zu prüfen.
- c) Mitautorinnen oder Mitautoren dürfen keine Gutachterinnen oder Gutachter im Rahmen des Begutachtungsverfahrens der Fachzeitschrift oder des Sammelbandes sein.
- d) Unter den Berichterinnen oder Berichtern darf sich höchstens eine Person befinden, die an einer zu einer publikationsbasierten Dissertation gehörenden Publikation als Mitautorin oder Mitautor beteiligt ist.

(3) *Sozialwissenschaft, Politikwissenschaft und Soziologie*

- a) Eine publikationsbasierte Dissertation darf maximal eine Publikation enthalten, die in Mitautorenschaft mit einer Berichterin oder einem Berichter verfasst wurde. Bei dieser Publikation muss die Doktorandin Erstautorin oder der Doktorand Erstautor sein. Diese Publikation muss zudem in einer international anerkannten Fachzeitschrift publiziert bzw. zur Publikation angenommen sein und dabei ein doppelblindes Begutachtungsverfahren durchlaufen haben.
- b) Als „international anerkannte Fachzeitschriften“ gelten jene, die im Science Citation Index Expanded (SCIE), Social Sciences Citation Index (SSCI), Arts & Humanities Citation Index (AHCI), oder Emerging Sources Citation Index (ESCI) aufgeführt sind.

- c) Unter den Berichterinnen oder Berichtern darf sich höchstens eine Person befinden, die an einer zu einer publikationsbasierten Dissertation gehörenden Publikation als Mitautorin oder Mitautor beteiligt ist.

(4) *Sport- und Bewegungswissenschaft*

- a) In der publikationsbasierten Dissertation müssen mindestens drei Zeitschriftenpublikationen enthalten sein, die in international anerkannten Fachzeitschriften (Peer Review-Verfahren, Impact Faktor vorhanden) publiziert bzw. eingereicht sind.
- b) Davon müssen mindestens zwei Publikationen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.
- c) Die dritte Zeitschriftenpublikation kann zur Begutachtung eingereicht sein.
- d) Mindestens zwei der Zeitschriftenpublikationen müssen in Erstautorenschaft verfasst sein.
- e) Mitautorinnen oder Mitautoren dürfen als Berichterinnen oder Berichtern benannt werden.

(5) *Volkswirtschaftslehre*

- a) Eine Fachzeitschrift gilt als international anerkannt und referiert, wenn sie unter https://www.aeaweb.org/econlit/journal_list.php aufgelistet ist. Fachzeitschriften, die von der Betreuerin oder dem Betreuer oder einer Berichterin oder einem Berichtern herausgegeben werden, sind ausgeschlossen.
- b) Bei Publikationen, die unter §1 (3) fallen, ist die Korrespondenz mit den Herausgeberinnen oder Herausgebern der Zeitschrift(en) einschließlich der Gutachten mit der Dissertation einzureichen.
- c) Publikationen, die nicht unter §1 (3) fallen, müssen mit einer ISBN- oder ISSN-Nummer oder mit einer doi-Adresse (z.B. auf OPUS) veröffentlicht sein.
- d) Außer der Publikation nach §1 (3) muss mindestens eine weitere Publikation in Erstautorenschaft verfasst sein.
- e) Die ausführliche Einführung nach §2 (1) und die zusammenfassende Diskussion nach § 2 (2) müssen zusammen mindestens 60 Seiten umfassen. Dazu zählen keine formalen Teile wie beispielsweise Literaturverzeichnis oder Inhaltsverzeichnis.
- f) Mitautorinnen oder Mitautoren dürfen nicht als Berichterinnen oder Berichtern benannt werden.